

Nutzungsvertrag

Stand Januar 2024 / v3

zwischen der Stadt Schönberg,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Korn

und

vertreten durch
(nachfolgend Nutzer genannt)

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch folgende

Einrichtungen:

Anzahl

Spielfeld(er)
 Umkleideräume
 Gymnastikraum
 Foyer
 mobile Bühne

☐ zur Durchführung eines regelmäßigen Trainings/ einer regelmäßigen Nutzung

☐ zur einmaligen Nutzung für folgende Veranstaltung:

1. jeweils		in der Zeit von		bis	
2. jeweils		in der Zeit von		bis	
3. jeweils		in der Zeit von		bis	
4. jeweils		in der Zeit von		bis	
5. bzw. am		in der Zeit von		bis	

Die Nutzung beginnt am und wird bis einschl.

☐ befristet / ☐ nicht befristet

(2) Nutzungsberechtigt sind lediglich Mitglieder des Nutzers bzw. die zur Durchführung eingetragenen oder angemeldeten Teilnehmer. Während des Trainingsbetriebes ist die Nutzung der Tribüne nicht gestattet.

§ 2 Hausordnung

(1) Die Hausordnung der Palmberg-Halle Schönberg ist Bestandteil dieses Nutzungsvertrages. Der jeweils anwesende Hallenwart ist darüber hinaus in allen Fragen der Nutzung der Halle weisungsberechtigt.

(2) Der Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit hellen, nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.

§ 3 Entgelt für die Nutzung

Für die Nutzung der Palmberg-Halle entsprechend den Festlegungen in § 1 wird folgendes Nutzungsentgelt berechnet:

	€ netto	zzgl. MwSt.
Zu 1		
Zu 2		
Zu 3		
Zu 4		
Zu 5		

Darüber hinaus werden folgende Dienstleistungen in Anspruch genommen:

a)	Auslegen des Fußbodens		
	Feld 1	25,00 €	
	Feld 2	25,00 €	
	Feld 3	25,00 €	
b)	Aufbau der Bestuhlung	50,00 €	
c)	Aufbau der Tische	16,00 €	
d)	Vorbereitung für das Catering	8,00 €	
e)	Inanspruchnahme der Hallenwarte zur Aufsicht	je Mitarbeiter / Std. 16,00 €	

(1) Das Nutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Nutzung auf das

Konto des Amtes Schönberger Land

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

Swift/BIC: NOLADE21WIS

IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

eininzahlen. Als Verwendungszweck ist anzugeben:

Palmberg-Halle / 11.42400 und der Vereinsname bzw. Name der Organisation.

(2) Bei einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung wird das Entgelt nachträglich jeweils für 2 Monate in Rechnung gestellt.

(3) Bei nicht bzw. nicht rechtzeitig entrichtetem Nutzungsentgelt kann die Durchführung der Nutzung untersagt werden.

§ 4 Pflichten des Nutzers

(1) Neben den Pflichten, die sich aus der Hallenordnung ergeben, hat der Nutzer einen Verantwortlichen für die Durchführung der Veranstaltung zu benennen und vor der Veranstaltung dem Hallenwart anzugeben. Der Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf und die zweckentsprechende Nutzung der überlassenen Einrichtungen zu gewährleisten. Er hat vor Beginn der Nutzung die betreffenden Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Mängel sind sofort dem Hallenwart anzuzeigen.

(2) Bei kulturellen Veranstaltungen beinhalten die Entgelte grundsätzlich die Übergabe der Halle an die Veranstalter sowie die Abnahme der Halle am Ende des Nutzungszeitraumes. Der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung ist durch Ordner bzw. Aufsichtspersonal des Nutzers sicherzustellen. Die Anzahl der anwesenden Kräfte ist zu Beginn des Nutzungszeitraumes dem Hausmeister zu benennen. Darüber hinaus kann die Aufsichtsfunktion der Hallenwarte während der Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Hierfür ist ein zusätzliches Entgelt (Pkt. 9 des Entgelttarifs) zu entrichten.

Bei kulturellen Veranstaltungen (Pkt. 4 des Entgelttarifs) sind die Fußböden, die Bestuhlung und der Aufbau der Tische grundsätzlich durch den Nutzer selbst aufzubauen bzw. auszulegen. Für die Inanspruchnahme der Dienstleistung durch die Hausmeister ist zusätzlich das Entgelt nach Pkt. 8 des Entgelttarifs zu entrichten. Den Anweisungen der Hausmeister zur Einhaltung der Bestuhlungspläne, Rettungswege und anderer Sicherheitsvorgaben ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen mit offenem Feuer bzw. Pyrotechnik ist die Anwesenheit der Hausmeister zwingende Voraussetzung.

Die Inhalte der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung sind vom Nutzer zwingend zu beachten. Der Nutzer übernimmt die Verpflichtungen des Betreibers nach § 38 Abs. 1-4 VstättVO M-V.

(3) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sport- und Mehrzweckhalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Schönberg entstehenden Selbstkosten erhoben.

§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an der überlassenen Sport- und Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Vom Nutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt Schönberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.

(4) Die Stadt Schönberg und deren Bedienstete haften gegenüber dem Nutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Schönberg bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

(5) Die Stadt Schönberg haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Sport- und Mehrzweckhalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

(6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 6 Nutzungsstörungen

(1) Wird die Nutzung durch den Nutzer nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist der Hallenwart umgehend davon zu unterrichten. Bei abgesagter Nutzung ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

(2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb der Halle bzw. die Nutzung beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden; ein Nutzungsentgelt wird für diese Fälle jedoch nicht erhoben.

§ 7 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für mitgebrachte oder aufbewahrte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Pflege, Reinigung

Sämtliche überlassenen Einrichtungen sind vom Nutzer im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 9 Werbung, Ausschank

(1) Das Anbringen von Werbung jeder Art in, an sowie vor oder neben der Halle ist nur mit Zustimmung der Stadt Schönberg gestattet.

(2) Ein eigener Ausschank bzw. Verzehr von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Für die Versorgung der Teilnehmer der Veranstaltung ist

	€ Netto	zzgl. MwSt.
Ein Entgelt in Höhe		

zu entrichten. Der Platz der Versorgung wird vom Hallenwart zugewiesen.
Es gelten die unter § 3 festgelegten Zahlungsmodalitäten.

Weitere notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen (z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen die Gestattung nach § 12 GastG zum Ausschank von alkoholischen Getränken) sind bei der entsprechenden Behörde einzuholen.

§ 10 Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtung durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarschaftsrecht gegenüber öffentlichen bzw. Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Nutzer untersagt und vertragswidrig.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

§ 12 Kündigung

Dieser Nutzungsvertrag ist mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Monats beidseitig kündbar. Davon unberührt bleibt ein Sonderkündigungsrecht des Eigentümers bei Verstößen gegen die Hausordnung bzw. bei Nichtzahlung des Entgeltes.

Stadt Schönberg

Datum / Bürgermeister Korn

Datum / Name Nutzer

Stadt Schönberg
Palmberg-Halle
Rudolf-Hartmann-Straße 2 a
23923 Schönberg

Stadtinformation 038828 / 3301901
Palmberg-Halle 038828 / 34692
stadtinfo@stadt-schoenberg.de

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V)

vom 28. April 2003 (GVOBl. M- V S.310) Amtliche Abkürzung: VstättVO M-V

Auf Grund des § 85 Abs.1 Nr.1, 2 und 5 sowie des Absatzes 2 und des Absatzes 4 Satz 1 Nr.2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.Mai1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-VS. 531), verordnet das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung:

§ 35 VstättVO M-V – Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

(1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

(2) In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

(3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(4) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

§ 38 VstättVO M-V – Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

§ 41 VstättVO M-V – Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.